

# Niederschrift



Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim am Donnerstag, 25.11.2010, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	55/2010
HFWA Nr.	5/2011

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      SPD

### Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele            Bündnis90/Grüne  
Donix, Michael                            CDU-Fraktion  
Feldenkirchen, Hans Gerd              UWG/Forum-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                      SPD-Fraktion  
Knott, Thorsten                          FDP-Fraktion  
Koch, Christian                            FDP-Fraktion  
Krüger, Frank W.                         SPD-Fraktion  
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.                    Bündnis90/Grüne  
Paschmanns, Dieter                      SPD-Fraktion  
Schausten, Manfred                      SPD-Fraktion  
Schmitz, Heinz Joachim                  Bündnis90/Grüne  
Söllheim, Michael                        CDU-Fraktion  
Stüsser, Peter                             CDU-Fraktion  
Wingenbach, Matthias                    CDU-Fraktion  
Züge, Rainer                                SPD-Fraktion

ab TOP 4 tw.

### stv. Mitglieder

Gruneberg, Julia                         SPD-Fraktion  
Heller, Petra                              CDU-Fraktion  
Hönig, Heinrich                         CDU-Fraktion  
Odenthal, Kurt                            CDU-Fraktion  
Paulsen, Michael                         CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard  
Cugaly, Ralf Kämmerer  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga                            CDU-Fraktion  
Hanft, Wilfried                          SPD-Fraktion  
Kuhl, Sebastian                         CDU-Fraktion  
Nipps, Ursula                            CDU-Fraktion  
Wirtz, Hans-Dieter                      CDU-Fraktion

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Entgegennahme von Niederschriften	
2	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anregung nach § 24 GO vom 09.10.2010 betr. Behindertentoilette in der Rheinhalle Hersel	387/2010-6
5	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim	434/2010-2
6	Leasing- und Kaufvertrag über das HallenFreizeitBad zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim	445/2010-2
7	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2010 betr. Zukunftskonzept Feuerwehr und Rettungsdienst	373/2010-3
8	Mitteilungen mündlich	
9	Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.10.2010 betr. Projekt "Gut drauf"	421/2010-4
10	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

BM Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen.

-Einstimmig-

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 - 3, 5 – 10.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Entgegennahme von Niederschriften</b>	

Es wurde keine Niederschrift entgegengenommen.

<b>2</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	
----------	--	--

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seiten 5 – 9

<b>4</b>	<b>Anregung nach § 24 GO vom 09.10.2010 betr. Behindertentoilette in der Rheinhalle Hersel</b>	<b>387/2010-6</b>
----------	--	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

<b>5</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim</b>	<b>434/2010-2</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) zu erlassen:

Satzung sie Anlage Seiten 10 - 13

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Leasing- und Kaufvertrag über das HallenFreizeitBad zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim</b>	<b>445/2010-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vertagt auf Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Entscheidung über den Vertragsabschluss in die nächste Ratssitzung am 07.12.2010 mit der Maßgabe, die für die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen offenen Fragen kurzfristig zu beantworten und die nachstehend geforderten Unterlagen den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2010 betr. Zukunftskonzept Feuerwehr und Rettungsdienst</b>	<b>373/2010-3</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

1. nimmt Kenntnis vom Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2010 betr. Zukunftskonzept Feuerwehr- und Rettungsdienst und Ausführungen des Bürgermeisters hierzu und
2. beauftragt den Bürgermeister,
  - 2.1 konzeptionelle Überlegungen in Abstimmung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises unter Berücksichtigung der gebietlichen Festlegungen des Flächennutzungsplanentwurfes zu entwickeln und dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu gegebener Zeit zu berichten. Bei diesen Überlegungen, sollen die Kooperation mit der Polizei und der Standort Hellenkreuz mit einbezogen werden.
  - 2.2 die Beauftragung eines externen Gutachtens im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2011 zu klären.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis zu Ziffern 1. + 2.1:

-Einstimmig-  
bei 2 Stimmenthaltungen (FDP)

Stimmenverhältnis zu Ziffer 2.2.:

- |                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| 11 Stimme/n für den Beschluss   | (CDU, B90/Grüne) |
| 08 Stimme/n gegen den Beschluss | (SPD, UWG, BM)   |
| 02 Stimmenthaltung/en           | (FDP)            |

<b>8</b>	<b>Mitteilungen mündlich</b>	
----------	------------------------------	--

Keine

<b>9</b>	<b>Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.10.2010 betr. Projekt "Gut drauf"</b>	<b>421/2010-4</b>
----------	--	-------------------

Kenntnis genommen

Zusatzfrage von AM Heller

Wie viele Spenden sind der Stadt mittlerweile zugegangen?

Antwort:

Dies wird den Fraktionen ergänzend mitgeteilt.

<b>10</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 18.37 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Detlef Brenner  
Kartäuserstr. 43  
53332 Bornheim

17.11.2010

Herrn Vorsitzenden des  
des Haushalts-, Finanz- und  
Wirtschaftsausschusses der Stadt Bornheim  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

E: 17.11.  
La.

**Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 25.11.2010**  
**Verhalten eines Ratsmitgliedes der Stadt Bornheim auf einer Parteihomepage**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

**Wie bewertet der Bürgermeister der Stadt Bornheim (auch unter juristischen Gesichtspunkten) im Hinblick auf das im Grundgesetz verankerte Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) das Verhalten eines Ratsmitgliedes hinsichtlich der vollständigen Einstellung von vertraulichen E-Mails oder eines an eine Privatperson gerichteten Briefes (jeweiliges in der Anlage beigelegt) auf der Homepage der Partei, für welche das Ratsmitglied in das Gremium gewählt worden ist?**

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



**2 Anlagen:**

Kopie 2 E-Mails,  
Brief vom 13.10.2010 an Herrn Fürstenberg

**Antwort:**

„Derartige Vorgänge juristisch zu bewerten fällt nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.“

----- Original Message -----

From: "Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)"

Wolfgang.Henseler@Stadt-Bornheim.deTo: paul.breuer@netcologne.de

Sent: Wednesday, September 29, 2010 8:41 AM

Subject: Interfraktionelle Gespräche

Sehr geehrter Herr Breuer,

die Art und Weise wie Sie auf Ihrer Internet-Seite andere Ratskollegen und auch mich persönlich verunglimpfen, halte ich für unerträglich.

Deshalb habe ich mich entschieden, die interfraktionellen Gespräche vor Hauptausschuss- und Ratssitzungen ab sofort auf den Kreis der Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister zu beschränken.

Herzliche Grüße  
Wolfgang Henseler  
Bürgermeister der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre Ausführungen habe ich mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Auch nach Ihren Ausführungen bleibe ich bei meiner Entscheidung die interfraktionelle Runde ab sofort auf die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Bürgermeister zu beschränken. Ich bitte Sie, diese Entscheidung zu respektieren. Am Ihren Rechten als Rats- und Ausschussmitglied ändert das selbstverständlich nichts.

Herzliche Grüße  
Wolfgang Henseler  
Bürgermeister der Stadt Bornheim



Stadt Bornheim Postfach 1140 53303 Bornheim

Herrn  
Ralf Fürstenberg  
Herseler Weg 22

Mittwoch, 13. Oktober 2010

53347 Alfter

Hallenfreizeitbad Bornheim

Sehr geehrter Herr Fürstenberg,

vielen Dank für Ihre Briefe vom 25.08.2010 und vom 05.10.2010.

Über den Inhalt Ihres ersten Briefes haben Sie bereits mit Herrn Rehmann gesprochen. Insofern kann ich auf dieses Gespräch verweisen.

Trotzdem möchte ich auf einige Punkte eingehen. Einige Ihrer Darstellungen und Bemerkungen gegenüber Personen empfinde ich als nicht sachlich, darauf werde ich in meiner Antwort nicht eingehen.

Gleich zu Beginn will ich klarstellen, dass die Stadt Bornheim nicht beabsichtigt, das Hallenfreizeitbad zu veräußern. Dazu ist die Beschlusslage des Rates eindeutig. Der Rat der Stadt Bornheim hat Mitte des Jahres mit großer Mehrheit - auch mit meiner Stimme - bekräftigt, dass das Hallenfreizeitbad in städtische Regie bleibt. Dennoch wird die Stadt sich weiterhin bemühen, den Betrieb des Hallenfreizeitbades in Anbetracht eines Zuschussbedarfs von mehr als einer Million Euro jährlich weiterhin zu optimieren und die Kosten von ca. 2,4 Mio Euro zu reduzieren. Dabei nutzen wir auch die Erfahrungen anderer Anbieter und Fachleute aus dem Baderbereich.

Da ein Verkauf des Bades nicht beabsichtigt ist, gibt es auch keine Grundlage für Ihre weiteren Ausführungen. Den inzwischen überstrapazierten Vergleich mit dem

Anschrift: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Tel: (02222) 945-100, Fax: (02222) 945-400

Projekt des Bahnhofsumbaus in Stuttgart halte ich für abwegig und nicht angebracht.

Zudem wird die Entwicklung des Hallenfreizeitbades bereits seit geraumer Zeit öffentlich intensiv diskutiert.

Das gilt auch für den Verkauf eines Teilbereichs der Wiese, der für den Betrieb des Bades nicht benötigt wird. Ich bin der festen Überzeugung, dass dieser Teil des Stadtgebietes mitten im Stadtzentrum für eine vernünftige städtebauliche Entwicklung besser geeignet ist, als für die derzeitige Nutzung als ungenutzte Brachfläche.

Ob es tatsächlich Wille der Bürgerschaft ist, das Defizit der Stadt immer weiter zu erhöhen, statt solche Flächen sinnvoll zu nutzen, möchte ich bezweifeln. Ich hätte mir deshalb gewünscht, dass den Bürgerinnen und Bürgern bei der Unterschriftensammlung eine Alternative zum Verkauf aufgezeigt worden wäre. Denn die Stadt Bornheim schöpft nicht aus einem großen Finanzvolumen, sondern muss für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben ein hohes Defizit im laufenden Etat ausgleichen.

Zu den konkreten Punkten Ihres Schreibens vom 25.08.2010 kann ich noch einmal festhalten:

Richtig ist, dass bei der Kalkulation der „Jahreskarte Kombitarif Schwimmen/Sauna“ ein Fehler passiert ist und in der Sitzung des Verwaltungsrates am 13.07.10 bei der Beschlussfassung über die Änderung der Gebührensatzung für diese eine Position eine viel zu hohe Gebühr angesetzt wurde.

Diese Gebührenposition wird daher in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates im November in der korrigierten Fassung neu beschlossen. Von den derzeitigen Jahreskarteninhabern ist in der Zwischenzeit keiner betroffen, neue Interessenten werden darauf hingewiesen und die falsche Gebühr wird nicht publiziert.

Eine Veränderung der Öffnungszeiten am Wochenende von 8 auf 9 Uhr gibt es nicht. Zwar hat der General-Anzeiger in seiner Samstagsausgabe vom 21.08. einmalig auf Grund eines Tippfehlers in der Pressemitteilung 9 Uhr als Anfangszeit genannt, dies ist aber in der Folge korrigiert worden.

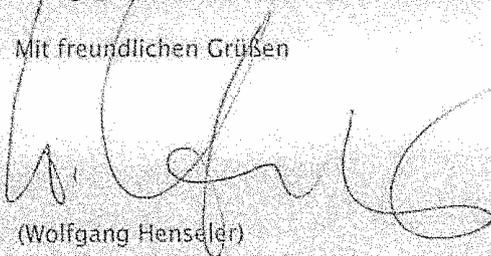
Außer auf der Homepage des Stadtbetriebes sind sowohl die neuen Tarife als auch die neuen Öffnungszeiten auf im Bad ausliegenden Flyern ersichtlich.

Zusammen mit dem verbesserten Service im Saunabereich durch einen neuen Saunameister, die durchgehende Anwesenheit eines Badmitarbeiters im Saunagelände

und die einmal monatlich stattfindenden Sauna-XXL-Tage mit Öffnungszeiten bis 24 Uhr (ohne die bisherigen zusätzlichen Eintrittsgebühren) sind die erweiterten Öffnungszeiten ein rundes Paket, um das Angebot des Hallenfreizeitbades trotz der Tarifierhöhungen gut am Markt zu positionieren.

Ich würde mich sehr freuen, wenn das gute Angebot des Hallenfreizeitbades von vielen Gästen (Dauergäste und „Gelegenheitsgäste“) genutzt und der Kostendeckungsgrad damit nachhaltig verbessert wird

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Henseler', written in a cursive style.

(Wolfgang Henseler)

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim  
(Vergnügungssteuersatzung) vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom ..... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Bornheim die Benutzung sowie das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Nutzungen ermöglicht werden, in

1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

**§ 2  
Steuerbefreiung**

Steuerfrei ist die Benutzung und das Halten von Apparaten nach § 1 letzter Satz (Personalcomputer) innerhalb von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

**§ 3  
Steuerschuldner/Steuerschuldnerin**

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin).
- (2) Neben dem Halter/der Halterin der Apparate ist auch derjenige Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber/die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er/sie oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 4  
Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze**

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.  
Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.
- (2) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl.  
Sie beträgt je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
- |  |          |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1)  | 35,00 €  |
| 2. an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2)  | 25,00 €  |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 200,00 € |
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## **§ 5 Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle von Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
- |  |          |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1)  | 150,00 € |
| 2. an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2)  | 50,00 €  |
| 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 200,00 € |
- (3) Sofern ein Apparat die Einspielergebnisse aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerkausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

## **§ 6 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung und Nutzung der Apparate an den in § 1 genannten Orten.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer nach § 3 Abs. 1 ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer nach § 3 Abs. 2 wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesen Fällen wird die Steuer für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides und für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

## **§ 8 Anzeige- und Erklärungspflichten**

- (1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller/die Herstellerin, der Gerätenamen, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind diese Angaben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.  
Gleichzeitig mit der Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 und 4 erforderlich sind.  
Ein Apparatetausch im Sinne von § 3 Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.  
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Halter/die Halterin verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 3 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (3) Bei den Anzeigen und Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der § 149 ff. der Abgabenordnung.

## **§ 9**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann er/sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bornheim vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 9 können gemäß den §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2002 außer Kraft.